



Resolution 2482 (2019)**verabschiedet auf der 8582. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Juli 2019**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1452 (2002), 1526 (2004), 1617 (2005), 1624 (2005), 2129 (2013), 2133 (2014), 2170 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014), 2199 (2015), 2242 (2015), 2249 (2015), 2253 (2015), 2322 (2016), 2331 (2016), 2341 (2017), 2347 (2017), 2354 (2017), 2368 (2017), 2370 (2017), 2388 (2017), 2395 (2017), 2396 (2017), 2462 (2019) und 2467 (2019) und die einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft, namentlich S/PRST/2018/9,

in Bekräftigung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 2003 gegen Korruption und der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung,

unter Begrüßung der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, der Kommission der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption, des Drogenhandels, des Menschenhandels, der Geldwäsche, des Terrorismus und anderer Verbrechen, die in einigen Fällen den Terrorismus direkt oder indirekt unterstützen können, zu fördern sowie den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer bestehenden Mandate diesbezügliche Hilfe zu leisten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Terroristen von der organisierten Kriminalität, der inländischen wie der grenzüberschreitenden, als einer Quelle der Finanzierung oder logistischen Unterstützung profitieren können, *in der Erkenntnis*, dass die Art und das Ausmaß der Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vom jeweiligen Kontext abhängen, und *betonend*, dass die auf lokaler, nationaler, regionaler, subregionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen koordiniert werden müssen, um dieser Herausforderung im



Einklang mit dem Völkerrecht zu begegnen, einschließlich durch die Förderung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, soweit relevant,

in dieser Hinsicht *in der Erkenntnis*, dass Terroristen von inländischer wie grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, wie Menschen-, Waffen- und Drogenhandel und illegalem Handel mit Kulturgütern und -gegenständen, dem unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Gold und anderer Edelmetalle, Edelsteinen, Mineralien, Holzkohle und Erdöl, dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und anderen Verbrechen gegen die Umwelt, dem Missbrauch von legitimen Wirtschaftsunternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Spenden, Schwarmfinanzierung und Erträgen aus kriminellen Aktivitäten, darunter Entführungen zur Erpressung von Lösegeld, Erpressung und Bankraub, sowie von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität auf See profitieren können,

unter nachdrücklicher Verurteilung des anhaltenden Stroms von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät, unbemannten Flugsystemen und ihren Komponenten sowie von Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, der zu und zwischen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), Al-Qaida, ihren Unterorganisationen und mit ihnen verbundenen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen und Kriminellen fließt, und die Mitgliedstaaten *ermutigend*, Netzwerke für die Beschaffung derartiger Waffen, Systeme und Komponenten zwischen ISIL (auch bekannt als Daesh), Al-Qaida und den mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu verhindern und zu unterbinden,

betonend, dass das Zusammentreffen von Terrorismus, den Terrorismus begünstigendem Gewaltextremismus und inländischer wie grenzüberschreitender Kriminalität Konflikte in den betroffenen Regionen verschärfen und dazu beitragen kann, die betroffenen Staaten zu untergraben, insbesondere ihre Sicherheit, Stabilität, Regierungs- und Verwaltungsführung und soziale und wirtschaftliche Entwicklung, und *feststellend*, dass organisierte kriminelle Gruppen und Terroristen, die von der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren, in manchen Fällen und in manchen Regionen die Verhütung und Beilegung von Konflikten erschweren können,

ernsthaft besorgt über die Anschläge, die von terroristischen Gruppen, einschließlich derjenigen, die von der organisierten Kriminalität profitieren, durchgeführt werden, darunter auch auf Personal der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und *betonend*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus tragen,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, *unterstreichend*, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, *feststellend*, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und *ferner feststellend*, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, ihre Strafjustiz-, Strafverfolgungs- und Grenzkontrollkapazitäten stärken und ihre Kapazitäten zur Untersuchung, Strafverfolgung, Zerschlagung und Auflösung von Netzwerken illegalen Handels ausbauen müssen, um gegen die Verbindungen zwischen dem Terrorismus und inländischer wie grenzüberschreitender organisierter Kriminalität vorzugehen,

die Mitgliedstaaten an seine eindringliche Aufforderung *erinnernd*, das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und das Internationale Rückverfolgungsinstrument vollständig durchzuführen, um dazu beizutragen, dass Terroristen keine Kleinwaffen und leichten Waffen erwerben können, insbesondere in Konflikt- und Postkonfliktgebieten;

den Mitgliedstaaten *nahelegend*, einschlägige Informationen zu sammeln und die in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen inländischer wie grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, unerlaubten Drogenaktivitäten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter zu ermitteln, zu analysieren und zu bekämpfen, mit dem Ziel, die Maßnahmen der Strafjustiz gegen diese Verbrechen zu stärken, und *mit der Aufforderung* an das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC), die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Ersuchen und im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

betonend, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme eine wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sein soll,

in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den öffentlich-private Partnerschaften zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, der Korruption und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität leisten können,

in der Erkenntnis, dass Gefängnisse potenzielle Brutstätten für die Radikalisierung zum Terrorismus und die Anwerbung von Terroristen sind und dass es entscheidend darauf ankommt, wegen terroristischer Straftaten verurteilte Personen angemessen zu beurteilen und zu überwachen, um die Möglichkeiten für Terroristen zur Gewinnung neuer Rekruten zu verringern, *feststellend*, dass Gefängnisse auch dazu dienen können, Gefangene zu rehabilitieren und wiedereinzugliedern, soweit angebracht, *sowie feststellend*, dass sich die Mitgliedstaaten nach der Entlassung Straffälliger aus der Haft möglicherweise weiter mit ihnen befassen müssen, um zu verhindern, dass sie rückfällig werden, im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht und, soweit angebracht, unter Berücksichtigung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln),

unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in seine Landesbewertungen nach Bedarf Informationen über die Maßnahmen aufnimmt, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Praxis des Menschenhandels und ihrer Verbindungen zu sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen ergreifen, die von terroristischen Gruppen als Teil ihrer strategischen Ziele und ihrer Ideologie begangen und von bestimmten Parteien bewaffneter Konflikte, einschließlich nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, die als terroristische Gruppen eingestuft sind, als Taktik eingesetzt wird,

unter Hinweis auf die Leitgrundsätze von Madrid zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer, einschließlich des vor kurzer Zeit verabschiedeten Ad-dendums (S/2018/1177), und *betonend*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung dieser Grundsätze ist,

unter Hinweis auf die jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere auf die wesentliche Rolle der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ (Financial Action Task Force, FATF) und ihres globalen Netzwerks von FATF-ähnlichen regionalen Gremien sowie auf die Arbeit des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, vor allem die von ihm verabschiedeten *The Hague Good Practices on the Nexus between Transnational Organized Crime and Terrorism* (Haager Bewährte Praktiken zur Bekämpfung der Verbindung zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus),

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Maßnahmenkoordinierung auf allen Ebenen zu verbessern, um das globale Vorgehen gegen die Verbindungen zwischen dem internationalen Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die eine ernste Herausforderung und Bedrohung für die internationale Sicherheit darstellen, zu stärken;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die möglichen Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität weiter zu erforschen und Informationen darüber zu sammeln, um mehr Erkenntnisse über die Art und das Ausmaß dieser Verbindungen zu gewinnen und sie besser zu verstehen, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht den zügigen Austausch sachdienlicher operativer und finanzpolizeilicher Informationen, die Handlungen, Bewegungen und Bewegungsmuster von Terroristen oder terroristischen Netzwerken, einschließlich ausländischer terroristischer Kämpfer, betreffen, zu verstärken und zu beschleunigen;

3. *betont ferner* die Wichtigkeit guter Regierungsführung und die Notwendigkeit, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, insbesondere durch die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000), des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (2003) und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (1999) sowie die Anwendung der umfassenden internationalen Normen, die in den von der FATF überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation enthalten sind, auch durch die Beschließung und wirksame Umsetzung von Gesetzgebungs- und Regulierungsmaßnahmen, die die zuständigen inländischen Behörden in die Lage versetzen, durch Straftaten erlangte Vermögenswerte einzufrieren oder zu beschlagnahmen, einzuziehen und zu verwahren, um unerlaubte Finanztätigkeiten wie Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zu bekämpfen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Bemühungen sowie die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, um der Bedrohung für die internationale Gemeinschaft zu begegnen, die vom unerlaubten Anbau und von der Gewinnung unerlaubter Suchstoffe und psychotroper Stoffe, dem illegalen Handel damit und deren Konsum, die erheblich zur Finanzierung terroristischer Gruppen beitragen können, ausgeht, und im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung das Weltrogenproblem anzugehen und zu bekämpfen, einschließlich durch Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen, *unterstreicht* außerdem, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und *be-grüßt* in diesem Zusammenhang die fortlaufenden Anstrengungen des UNODC;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Drogenhändler auch weiterhin die Instrumente des modernen Handelsverkehrs für den illegalen Handel mit Ausgangsstoffen, Vorvorläufersubstanzen und synthetischen Drogen ausnutzen und so zum erhöhten Missbrauch dieser Drogen und zu den schädlichen Folgen ihres nichtmedizinischen Gebrauchs beitragen, beispielsweise indem sie Online-Märkte für den unerlaubten Verkauf solcher synthetischen Drogen,

insbesondere synthetischer Opiate, sowie das internationale Postsystem und Expresszusteller für den Versand und Vertrieb solcher Substanzen nutzen;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften den Straftatbestand des Menschenhandels ausreichend fassen, um eine der Schwere der Straftat angemessene Strafverfolgung und Bestrafung zu ermöglichen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, am Menschenhandel beteiligte organisierte kriminelle Netzwerke im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht, insbesondere ihren Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Bestechung und, soweit angezeigt, zur Terrorismusbekämpfung, zu untersuchen, zu zerschlagen und aufzulösen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, nach Bedarf ihre Rechtsvorschriften, einschließlich zur Bekämpfung von Handlungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, zu überprüfen, zu ändern und anzuwenden, um sicherzustellen, dass alle Formen des Menschenhandels bekämpft werden, insbesondere auch wenn er in Situationen bewaffneter Konflikts oder von bewaffneten und terroristischen Gruppen zum Zweck der Terrorismusfinanzierung oder zugunsten strategischer Ziele terroristischer Gruppen begangen wird, und zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, um die Straflosigkeit der Täter zu beenden;

9. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die umfassenden internationalen Standards anzuwenden und zu stärken, die in den von der FATF überarbeiteten Vierzig Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation sowie in den Anmerkungen zu deren Auslegung enthalten sind, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Kapazitäten zur Durchführung proaktiver Finanzermittlungen auszubauen, um Menschenhandel aufzudecken und zu unterbinden und mögliche Verbindungen zum Terrorismus zu ermitteln;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, zu dem Zweck, Terroristen am Erwerb von Waffen zu hindern, die notwendigen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zu treffen und umzusetzen, um die folgenden unerlaubten Aktivitäten in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten zu umschreiben, um sicherzustellen, dass diejenigen, die derartige Aktivitäten betreiben, strafrechtlich verfolgt werden können:

a) die unerlaubte Herstellung und Lagerung und den unerlaubten Besitz von Explosivstoffen jeder Art, gleichviel ob militärische oder zivile, und anderen militärischen oder zivilen Materialien und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, darunter Detonatoren, Sprengschnüre und chemische Komponenten, verwendet werden können, sowie den unerlaubten Handel damit,

b) den Handel mit militärischem und für einen doppelten Verwendungszweck geeignetem Material und Gerät, das für die unerlaubte Herstellung von Waffen und Rüstungsgütern, einschließlich Sprengvorrichtungen, verwendet werden könnte;

11. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Kennzeichnungsgesetzen und -vorschriften gesetzgeberische und andere Maßnahmen, einschließlich strafrechtlicher Maßnahmen, zum Verbot der unerlaubten Herstellung nicht oder unzureichend gekennzeichnete Kleinwaffen und leichter Waffen sowie der unerlaubten Fälschung, Unkenntlichmachung, Entfernung oder Abänderung der nach dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument vorgeschriebenen eindeutigen Kennzeichen zu treffen;

12. *legt* den Staaten *ferner nahe*, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die regionale und subregionale Koordinierung nach Bedarf durch wirksame Maßnahmen und einen verbesserten Informationsaustausch, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften, zwischen Strafverfolgungs-, Zoll- und Aus- und Einfuhrgenehmi-

gungsbehörden zu fördern und zu stärken, mit dem Ziel, die in den Ziffern 10 und 11 genannten unerlaubten Aktivitäten grenzüberschreitend zu bekämpfen und auszumerzen;

13. *bekundet seine Besorgnis* über die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Edelmetalle und Mineralien, wie Gold, Silber, Kupfer und Diamanten, sowie Holz, Holzkohle und wildlebende Tiere und Pflanzen und den illegalen Handel damit durch bewaffnete Gruppen, terroristische Gruppen und kriminelle Netzwerke, die sie unterstützen;

14. *ermutigt* alle Staaten, ihre Bemühungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, insbesondere im Goldsektor, fortzusetzen und die Mittäter und Gehilfen des unerlaubten Handels zur Rechenschaft zu ziehen, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen, die verhindern sollen, dass mit Sanktionen belegte Einrichtungen, terroristische Gruppen, bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke vom unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen profitieren;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, namentlich über ihre zuständigen zentralen Behörden

a. das Grenzmanagement zu stärken, namentlich indem sie verstärkt Fachkräfte auf dem Gebiet der Grenzkontrolle sensibilisieren, ausbilden und deren Kapazitäten erweitern, insbesondere mit relevanten Organisationen, um Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Terroristen und terroristische Gruppen und die mit ihnen zusammenarbeitenden Akteure der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität durchzuführen und ihre Bewegungen wirksam zu ermitteln und zu verhindern,

b. geeignete völkerrechtskonforme Rechtsvorschriften und Mechanismen zu erwägen, die eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit ermöglichen, insbesondere die Ernennung von Verbindungsbeauftragten, die polizeiliche Zusammenarbeit, gegebenenfalls die Einrichtung und Nutzung gemeinsamer Untersuchungsmechanismen und die verstärkte Koordinierung grenzüberschreitender Ermittlungen in Fällen, die mit den Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zusammenhängen,

c. die Verpflichtungen zur Erhebung und Analyse von Vorab-Passagierinformationen umzusetzen und zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation Kapazitäten zur Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Daten aus Fluggastdatensätzen aufzubauen und dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und weitergeben, was den Sicherheitsbeamten dabei helfen wird, Verbindungen zwischen Personen, die mit inländischer oder grenzüberschreitender organisierter Kriminalität im Zusammenhang stehen, und Terroristen herzustellen, Reisen von Terroristen zu unterbinden und Terrorismus und inländische wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich durch die Nutzung von Kapazitätsaufbauprogrammen,

d. die Fähigkeit ihrer Zentralstellen für Geldwäschemeldungen und Finanztransaktionsuntersuchungen (FIUs) zur Analyse finanzpolizeilicher Informationen über inländische oder grenzüberschreitende organisierte kriminelle Aktivitäten auszubauen, bei denen der Verdacht der Unterstützung des Terrorismus, einschließlich seiner Finanzierung, besteht, und legt ihnen nahe, beim Aufbau der entsprechenden Kapazitäten zusammenzuarbeiten und diesbezüglich Informationen auszutauschen,

e. die Ratifikation und Durchführung globaler Übereinkünfte sowie ihre Beteiligung an nationalen, regionalen und globalen Initiativen zu erwägen, deren Ziel es ist, Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels, einschließlich über Seehäfen und auf See, mit natürlichen Ressourcen, Waffen, Drogen und Kulturgütern und

-gegenständen sowie des Menschenhandels aufzubauen, um die Verbindungen zwischen Terrorismus auf See und inländischer wie grenzüberschreitender organisierter Kriminalität zu unterbinden und zu bekämpfen,

f) soweit angezeigt den Austausch von Informationen zwischen öffentlichen Behörden und relevanten Einrichtungen des Privatsektors zu verbessern;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, im Einklang stehen, und *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, haben können, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in Betracht kommenden lokalen Gemeinschaften und nichtstaatlichen Akteure in die Erarbeitung von Gegenstrategien zum Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, und zur inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität einzubinden und die Bedingungen anzugehen, die die Ausbreitung des Gewaltextremismus, der zum Terrorismus führen kann, und die inländische wie grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, durch die der Terrorismus finanziert werden kann, begünstigen, und zu diesem Zweck insbesondere Jugendliche, Familien, Frauen, Führungsverantwortliche aus Religion, Kultur und Bildung und alle anderen betroffenen Gruppen der Zivilgesellschaft zu aktivieren;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Strafvollzug tätige Fachkräfte verstärkt für die Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu sensibilisieren und sie entsprechend zu schulen und ihre Kapazitäten zu erweitern, auch in Anbetracht dessen, dass Kleinkriminelle von Terroristen ausgenutzt oder angeworben werden können und dass sie solche Verbindungen und andere Netzwerke in Haftanstalten aufbauen können und aktiv verfolgt haben;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, die Strafjustizsysteme stärker zu befähigen, die Verbindungen zwischen Terrorismus und inländischer wie grenzüberschreitender organisierter Kriminalität zu bekämpfen, und dafür zu sorgen, dass Ermittlungspersonen, Staatsanwälte und andere Angehörige juristischer Berufe darin geschult werden, solche Verbindungen zu erkennen;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ein sicheres und humanes Umfeld in Haftanstalten zu gewährleisten, Methoden zu entwickeln, die dazu beitragen können, der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft und der Anwerbung zu terroristischen Zwecken zu begegnen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der entsprechenden Leitlinien des UNODC, und Mittel und Wege zur Verhinderung der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in ihren Haftanstalten zu erkunden, die Rehabilitation und Wiedereingliederung verurteilter Terroristen zu fördern sowie die Kooperation und die Weitergabe von Fertigkeiten und Kenntnissen zwischen Terroristen und anderen Kriminellen zu verhindern, unter gleichzeitiger Beachtung der internationalen Menschenrechtsnormen;

21. *anerkennt* die Rolle, die die regionalen und subregionalen Organisationen und Mechanismen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen wahrnehmen, um die Bewertung der Bedrohungen in ihrer jeweiligen Region zu vertiefen, zur wirksamen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats beizutragen, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zu stärken, die Bereitstellung technischer Hilfe und den Informationsaus-

tausch zu erleichtern, zur nationalen Eigenverantwortung beizutragen und das Problembewusstsein zu erhöhen;

22. *ersucht* die Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro für Terrorismusbekämpfung (UNOCT) und das UNODC, sowie die anderen Mitglieder des Globalen Paktes, auch weiterhin den Mitgliedstaaten auf Ersuchen technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, um sie dabei zu unterstützen, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbindungen zwischen dem internationalen Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verstärken, unter anderem durch die Entwicklung von Methoden, die helfen können, der Radikalisierung zum Terrorismus in Haftanstalten zu begegnen und die Risiken der Anwerbung zu terroristischen Zwecken zu bewerten, im Einklang mit dem Völkerrecht, und *ermutigt* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums, auch weiterhin bei der Vermittlung technischer Hilfe und des Kapazitätsaufbaus und bei der Bewusstseinsförderung auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck insbesondere den Dialog mit den Staaten und den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu verstärken und mit denen, die entsprechende bilaterale und multilaterale technische Hilfe bereitstellen, eng zusammenzuarbeiten, insbesondere durch den Austausch von Informationen;

23. *weist* den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus *an*, mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums und in Abstimmung mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin, soweit angezeigt und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, festzustellen und zu prüfen, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen, um terroristische Gruppen daran zu hindern, von der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu profitieren, mit dem Ziel, bewährte Verfahren, Defizite und Verwundbarkeiten auf diesem Gebiet zu ermitteln, und *ersucht* in dieser Hinsicht das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, im Einklang mit Resolution 2395 (2017) des Sicherheitsrats und in Zusammenarbeit mit dem UNOCT und dem UNODC die Frage der Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität im Rahmen seiner Landesbewertungen und -analysen zu behandeln und in diesem Zusammenhang neue Trends und Defizite aufzuzeigen;

24. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die polizeilichen Kapazitäten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), namentlich ihre verschiedenen Ermittlungs- und Analysedatenbanken, bestmöglich zu nutzen, um Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von zwölf Monaten einen gemeinsamen Bericht des UNOCT und des UNODC, zu dem zuständige Institutionen des Systems der Vereinten Nationen wie das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung beigetragen haben, über die Maßnahmen vorzulegen, die die Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Globalen Paktes ergriffen haben, um dem Problem der Verbindungen zwischen dem Terrorismus und der inländischen wie grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu begegnen;

26. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben.